

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1 Blatt 60/76
	Zum Vertrag Nr.

Siehe Anlage 1.1 Kapitel 7 Abschnitt 1.

2.1.7.2 Nachtragsbearbeitung

Bei der Nachtragsbearbeitung verweisen wir insbesondere auf die Regelungen der Ril 202.0305. Die Verfahrensregelung nach NEuPP sind im jeweiligen Bauvertrag vereinbart und bei der Nachtragsbearbeitung zu verwenden. Das Vertrags- und Nachtragsmanagement ist unterstützend dem AN Projektsteuerung zugeordnet, während der AN lfd. BÜW und örtliche BÜW zuarbeiten. Der lfd. BÜW und örtliche BÜW obliegt die Erstellung der fachlichen Stellungnahmen. Die Prüfung und Überwachung des Nachtragsworkflows ist der unterstützenden Projektsteuerung zugeordnet.

Nachträge sind fachlich zu prüfen, Stellungnahmen für den AG aufzubereiten und den Nachtragsworkflow fachlich zu begleiten und zu überwachen.

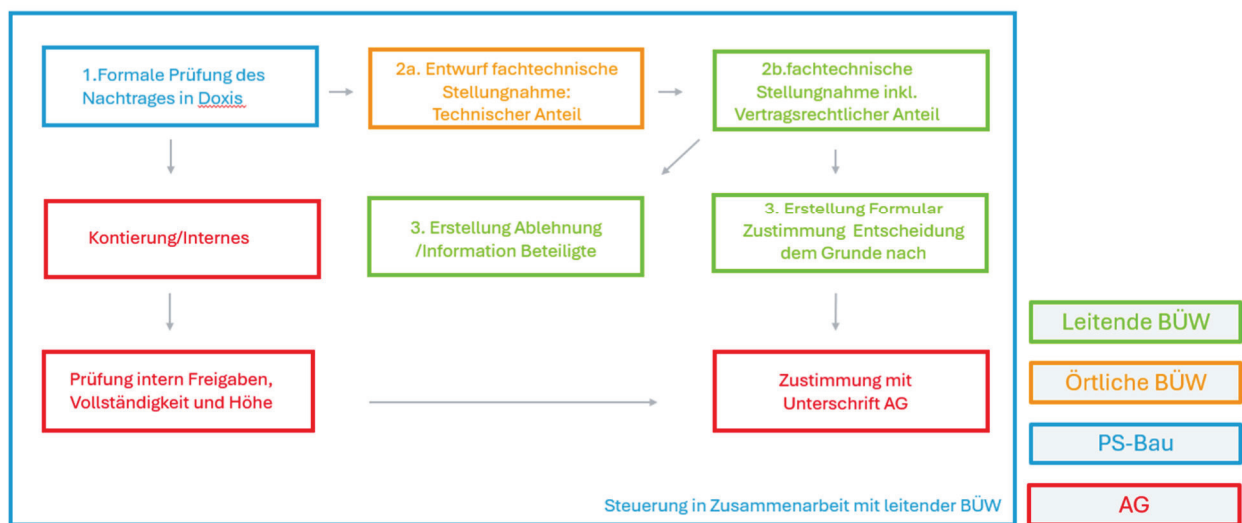
Die vom AN durchzuführenden Nachtragsprüfungen und die dafür zu erstellenden Stellungnahmen müssen insbesondere folgende Inhalte aufweisen:

- Vertrag-Nr.:
- Auftragnehmer:
- Nachtragsnummer:
- Forderungshöhe:
- Prüfergebnis:
- Original Unterschriften
- Sachverhaltsdarstellung zum Bau-Soll gem. Ausschreibungsunterlagen (technischer Anteil fachtechnische Stellungnahme siehe Abbildung schematische Darstellung Nachträge)
 - Darstellung Bau-Soll
 - Untersetzung durch Kopien aus den Ausschreibungsunterlagen (Kopien Text und Pläne dem Vorgang beifügen, sofern nicht bereits durch den AN geschehen)
- Sachverhaltsdarstellung zum Bau-Ist (technischer Anteil fachtechnische Stellungnahme siehe Abbildung schematische Darstellung Nachträge)
 - Darstellung Bau-Ist (Bauablauf/wesentliche Änderungen zum Bau-Soll)
 - Untersetzung durch Planwerk/Skizzen/BTB/Regelwerk
 - Wer hat die Leistungen ausgeführt, bzw. wer führt die Leistungen aus?
 - Leistungszeitraum (von ... bis ...)
- Ursache der Änderungen zum Bau-Soll (technischer Anteil fachtechnische Stellungnahme siehe Abbildung schematische Darstellung Nachträge)
 - Chronologie/Referenzschriftverkehr mit Nachtragsrelevanz
 - Liegt eine Änderungsanordnung des AG (gem. § 1 Nr. 4 VOB/B) oder eine Mehrkostenanzeige (gem. § 2 Nr. 5 od. Nr. 6, etc.) des AN vor?
 - Wenn die Leistungen mündl. angeordnet wurden, von wem und wann?
 - Bei Behinderungsanzeigen gem. § 6 Nr. 6 VOB/B ist dringend darauf zu achten, dass auch der Wegfall der Behinderung angezeigt wird
 - Detaillierte Darstellung der eigentlichen Änderungsursache, bzw. der Notwendigkeit der zusätzlichen Leistungen
- Prüfung dem Grunde nach (vertragsrechtlicher Anteil fachtechnische Stellungnahme siehe Abbildung schematische Darstellung Nachträge)
 - Sind sämtliche im Angebot enthaltenen Leistungen von der Leistungsanordnung abgedeckt?

Projektbeschreibung und Vorbemerkungen Bauüberwachung	Anlage Nr. 1	Blatt 61/76
	Zum Vertrag Nr.	

- Zuweisung der VOB-Paragraphen auf die Einzelpositionen dem Grunde nach (z.B.: § 2 Nr. 5 oder Nr. 6)
 - Handelt es sich bei den Änderungspositionen um sog. Ohnehin-Leistungen, die bereits mit dem Hauptvertrag abgegolten werden?
 - Ist die Änderung bereits in einer anderen Vereinbarung zu Nachträgen berücksichtigt worden?
 - Ungenügend sind Aussagen wie z.B.: "Nachtrag gerechtfertigt" oder „Leistung erforderlich“
 - Entstehen durch den Nachtrag ggf. Gegenforderungen gegen AN oder Dritte?
- Mengenprüfung und -bestätigung (technischer Anteil fachtechnische Stellungnahme siehe Abbildung schematische Darstellung Nachträge)
- Alle Mengenvordersätze des Nachtrages / der Nachträge sind aufzumessen, zu prüfen und zu bestätigen.
 - In der Nachtragskalkulation aufgeführte „Innere Mengen“ (Leistungsansätze) sind ebenfalls zu prüfen und zu bestätigen.

Schematische Darstellung-Nachträge



2.1.7.3 NEuPP

Siehe Anlage 1.1 Kapitel 7 Abschnitt 3.

Die Organisation, Moderation und Protokollierung der NEuPP-Gespräche erfolgt durch die Projektsteuerung. Die Teilnahme der örtlichen Bauüberwachung ist erforderlich. Sie finden wöchentlich statt und müssen flexibel terminiert werden.

2.1.7.4 Rechtsstreitigkeiten

Siehe Anlage 1.1 Kapitel 7 Abschnitt 4.

Leistungsbeschreibung Bauüberwachung

7. Nachtragsbearbeitung				
Leistungstext		Leistung		
		AN	AG	ent-
1		2	3	4
(1)	Betreiben einer aktiven Nachtragsabwehr / eines Nachtragsmanagements nach den einschlägigen Richtlinien bzw. Vorgaben des Auftraggebers. Diese umfassen: - Sofortige Information des Vertreters des Auftraggebers bei Abweichungen zum Bauvertrag - Zeitgerechte schriftliche Bewertung von Behinderungs- und Mehrkostenanzeigen inkl. Dokumentation der kalkulationserheblichen Umstände - Zeitgerechte Bewertung von Bedarfs- und Alternativpositionen im Hinblick auf rechtzeitige Veranlassung von Beauftragungen - Teilnahme an Nachtragsverhandlungen mit dem ausführenden Unternehmen	x		
(2)	Bearbeitung von nachtragsrelevanten Sachverhalten; Erarbeiten von Stellungnahmen und Vorschlägen für die Nachtragsabwehr. Schriftliche Sachverhaltsdarstellung in terminlicher Abstimmung mit dem Auftraggeber (= Prüfung dem Grunde nach) mit Bewertung: - ob eine Anordnung des Auftraggebers vorliegt, - das Bau-Soll / zum Bau-Ist, - ob der Nachtrag gegenüber dem Hauptvertrag geänderte oder zusätzliche Leistungen enthält oder als mehrkostenrelevante Behinderungsfolge zu werten ist - ob Minder- oder Mehrleistungen vorliegen Das Ergebnis der Nachtragsprüfung "dem Grunde nach" ist der Projektleitung spätestens nach 20 Kalendertagen nach Eingang des Nachtrags bei der Bauüberwachung unter der Geschäftsfeld (GF)/Geschäftseinheit (GE)-spezifischen Verwendung der Nachtragsbewertungsmatrix zu übergeben.	x		
(3)	Mitwirken im NEuPP-Prozess und Kontrolle bei Erstellung und Pflege der NEuPP-Listen (Nachtragseinreich- und Prüfplan).	x		
(4)	Mitwirken bei Rechtsstreitigkeiten	x		